



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 53.052/1
vom 5. April 2013

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom
22. Juni 2001 zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für
Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich‘

Am 15. März 2013 ist der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Erlassentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 2. April 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Bruno SEUTIN, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsräte, und Wim GEURTS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 5. April 2013 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt. Diese Untersuchung gibt Anlass zu den nachstehenden Bemerkungen.

*

2. Laut Artikel 9 § 3 Absatz 1 des Dekretes vom 19. Juni 1990 ‚zur Schaffung der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung‘ holt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Gutachten des Verwaltungsrates der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung (nachstehend: die Dienststelle) über jeden Entwurf eines Dekrets oder eines Erlasses bezüglich der Aufgaben der Dienststelle ein. Insofern die Dienststelle mit der Anwendung des abzuändernden Erlasses in dem Sektor „Personen mit einer Behinderung“ beauftragt wird, ist dieses Gutachten erforderlich.

Artikel 32 § 1 Absatz 1 des Dekretes vom 19. Juni 1990 bestimmt jedoch, dass die Modalitäten für die Bezuschussung von Vereinigungen und Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung durch die Dienststelle und für die Bezuschussung von individuellen Hilfe und Anpassungsmaßnahmen auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Dienststelle von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt werden. Was die Festlegung der Regeln über die Bezuschussung betrifft, ist deshalb nicht das Gutachten des Verwaltungsrats der Dienststelle, sondern ein Vorschlag des Verwaltungsrates der Dienststelle erforderlich.

Da Artikel 32 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 19. Juni 1990 auch die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses bildet, ist die letztgenannte Formalität noch zu erfüllen.

3. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Dekrets vom 1. Juni 2004 ‚zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention‘ unterbreitet die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dem Beirat für Gesundheitsförderung zwecks Gutachten alle Vorentwürfe von Dekreten und Regelerlassen im Bereich der Gesundheitsförderung.

Auch diese Formalität ist noch zu erfüllen.

4. Sollte der Entwurf infolge der Erfüllung der zwei o.a. Formalitäten noch geändert werden, so ist er dem Staatsrat erneut zur Begutachtung vorzulegen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Bruno SEUTIN

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Wouter PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

Danièle LANGBEEN